

Pr. 419/94

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4744 (V) vom 17.01.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

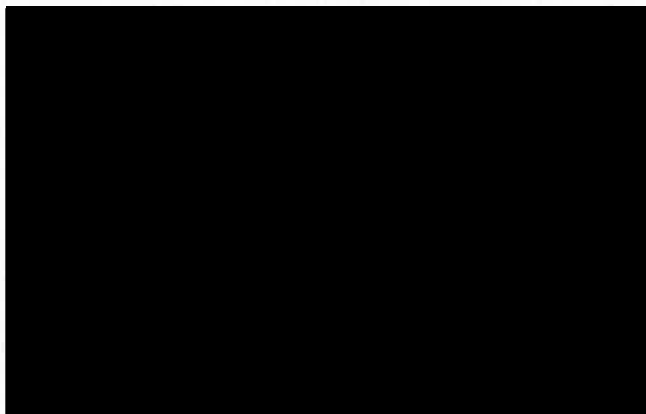


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.10.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.01.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



einstimmig beschlossen:

"Der stramme Meister"
Arida, Clara
NON STOP Taschenbuch Nr. 23358
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Der stramme Meister" wird herausgegeben von der Ullstein Verlags GmbH, Berlin. Als Autor des Romans ist Clara Arida angegeben. Das Taschenbuch hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet 9,90 DM.

Der wesentliche Inhalt des Taschenbuches besteht aus der Schilderung der sexuellen Erlebnisse der 18jährigen Nadja.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Taschenbuches, weil sein Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge bestehe und es damit pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbe-gründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Der stramme Meister" von Clara Arida war an-tragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Es ist damit nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzge-bers als offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lü-sterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 24,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzung der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Ge-schlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschen-buch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge wie Ge-schlechtsverkehr, Fellatio, Cunnilingus und anderen sexuellen Aktivitäten.

Dies hat der Antragsteller im wesentlichen zutreffend wie folgt dargelegt:

"'Nadja' informiert über ihr wichtige Einzelheiten ihres 18jährigen Lebens: Erfahren in Onanie seit Kindheit, in lesbische und heterosexuelle oralgenitale Praxis mit 14 Jahren durch eine Freundin und deren Bruder eingeführt, brennt sie auf Defloration, realisiert dies bei einem Ferienurlaub mit den Eltern in Österreich. Eines Nachmittags beobachtet sie ihren Vater bei bezahltem Cunnilingus und Koitus mit dem Zimmermädchen, 'erfrischt' sich danach mit Phantasien über 'riesige Lustspalte in (ihrer) Spalte' und Spermaflüssen über ihren Körper. Alkoholisiert fährt sie mit einer Clique davon, schon im Auto willig die Schenkel für Vulvamassage öffnend und diese mit Penisstimulation belohnend. Beschämt, noch Jungfrau zu sein, folgt sie der Gruppe nicht zu einer Sexorgie, sondern steigt, bis auf die Bluse nackt, zu einem Fremden ins Auto. Seine sofortige Brust- und Vulvastimulation verheißt endlich Defloration, doch erleidet sie, 'geil wie eine wilde Orchidee' fellationierend, eine Abfuhr. Ihre Hurenqualität rühmend lehnt der Mann Koitus im Auto ab, will ihn erst in seiner Wohnung 'zelebrieren'. Dort zwingt er sie zu intimer Zurschaustellung, holt 'Cleo' dazu, verkündet seine Absicht, sie für ihre Berufung' als Hure vorzubereiten. Beim Essen versetzt er sie mit Vulva- und Klitorisstimulation in 'Raserei', aber auch in frustrierende 'Qual' für ihr Deflorationsverlangen. Sie muß intimste Wünsche preisgeben, aufgeputscht durch einen Pornofilm und 'hemmungslos' onanierend. Sie will 'eine Sklavin (sein), die nur der Lust zu dienen hat'. Cleo präpariert ihren Leib, die 'Lustspalte', bereitet ihr mit Bissenhöchsten Genuß'. Der 'Meister bringt ihr mit Cunnilingus in 'erdbebenartige Zuckungen', das Gefühl, 'nur noch eine einzige große, geile Lustspalte (zu sein), die sich danach sehnte, immer und immer wieder benützt zu werden'. Obwohl sie beim Cunnilingus an Cleo erregt 'den würzigen Geschmack ihres Liebessaftes' genießt, fürchtet sie um die Defloration, erlebt aber per Vibrator neue 'Ekstasen', dabei immer wieder 'die nasse, triefende Spalte Cleos' betastend. Endlich koitiert sie 'den Meister' wie ein 'Motor', 'ein heißer Samenstrom (ergießt sich) in (ihre) Scheide'. Fellatio ermöglicht Fortsetzung in Reitposition, wobei Cleo sie mit Analpenetration per Dildo 'vor Freude fast wahnsinnig' macht. Beseligt schlafen die Mädchen nach gegenseitiger Stimulation ein (5-51).

Beim Frühstück spürt Nadja erneut 'wächsene Geilheit', besonders, als Cleo und 'der Meister' ihre Vulva penibel inspizieren und ihre erwiesene Liebesfähigkeit als Folge jahrelangen Onanierens preisen. Ein Film von ihrer abendlichen Aktion und erneuter Dildoeinsatz führen in 'nie geahnte Höhen der Geilheit'. Nadja gelobt, alles zum Lustgewinn für sich und andere zu tun. Nach einem Telefonat mit dem besorgten Vater bringt Cleo zwei 'riesenhafte Neger', die 'pausenlos in (sie) hineinstießen'. Gefesselt erlebt sie 'die wahre Erfüllung' (52-67).

Koitus mit Cleo bringt Nadja in Hochstimmung. Als 'willenlose lesbische Sklavin' ist von 'Lust, Lust und nochmal Lust' beherrscht, 'Vollstreckerin höchsten Liebesgenusses', selig, das 'verfluchte Jungfernhäutchen' verloren zu haben. Dieser Stolz erzeugt Wut über den vulgären Sex des bisher vergötterten Vaters mit dem Stubenmädchen. Mit Cleo plant sie Rache: Im Hotel wandelt Cleo durch intime Zurschaustellung den Zorn des Vaters in unbezähmbare Gier. Sie koitiert mit ihm, während Nadja in der Sauna Männern hochstimulierende Zugriffe auf ihren Körper bietet

und es hinnimmt, wie sie der Bademeister 'wie ein Vulkan ...bearbeitet'. Im Vorraum sieht sie ihre Mutter beim drastischen Koitus mit dem Masseur. Sie reißt dessen Penis an sich, setzt den Koitus fort, während die Mutter im Frust masturbiert. Nach der Ejakulation drängt Nadja die Mutter zur Fortsetzung mit Fellation, zwingt dabei den Masseur zum Cunnilingus bei ihr. Dann schickt sie die Mutter zu dem 'Rudel brünstiger Bullen' in die Sauna, läßt den Masseur 'wie eine Maschine' sie a tergo 'bearbeiten'. In der Sauna wird die Mutter von den Männern anal, vaginal, oral penetriert, überall mit Sperma bedeckt. Unter der Dusche verspricht Nadja der Mutter Diskretion und geht mit ihr ins Hotelzimmer. Hier tauschen alle höfliche Urlaubsfloskeln aus, die erlebten Exzesse verschweigend. Später machen Cleo und Nadja einen Bummel, im Sexy-Outfit fast nackt, massenhaft Erektionen der Männer provozierend, als Stimulation für einen Ball am Abend. Mit 'Claus' inszenieren sie auf einer Bootsfahrt drastische Kopulation: Nadjas 'Säfte rannen unablässig. (Sie fiel von einem Orgasmus in den anderen'. Nach Claus' immenser Ejakulation fährt Cleo mit Fellatio fort, endend mit minutenlangem Orgasmus. Nach 'erfrischende(r) Döschenwäsche' im See fahren sie zurück. Im Gespräch Nadjas mit der Mutter zeigt diese immer noch Unverständnis für die stürmische Emanzipation ihrer Tochter (86-110).

Beim Tanz ist intensiver Körperkontakt sofortige Norm. Nadjas freier Po ist Stimulationsobjekt, bis hin zur 'empfindlichen Rosette'. Sie zieht Claus zum Koitus in eine dunkle Ecke, das Signal für den Orgienbeginn. 'Höschen lagen verstreut am Boden, und das Lustgestöhne der Paare erfüllte die Nacht'. Nadja selbst läßt sich 'von einem halben Dutzend Männer lieben'. Schließlich vollführen sie und Cleo mit Claus und einem anderen 'netten Bengel' eine Viererorgie: 'harte, tiefe Stöße ... in fast unvorstellbarer Wucht ... diese harten brutalen Stöße ... Liebespeer bis zum Anschlag ... taumelte wieder von einem Orgasmus in den anderen ...' und enden mit simultanem Anal- und Vaginalkoitus bei Nadja, ihr dabei Cunnilingus bei Cleo ermöglichend: 'Ihr Liebesbrunnen (begann) zu fließen ... ihren so herrlich schmekkenden Nektar in vollen Zügen genießen ... waren wir vier nur noch ein einziges zuckendes Häuflein ... Aus meinen beiden Öffnungen ... quoll der Samen der beiden heraus, rann über meinen Leib, und ich griff immer wieder hinunter, um die Säfte mit der Hand über meinen ganzen Körper zu verteilen.' Drastisch phantasieren Nadja und Cleo über die vermuteten Aktivitäten der Eltern, überzeugen sich davon bei einem Rundgang durch die kopulierenden Paaren erfüllten Zimmer. Der Vater liegt trotz der oralen Bemühungen des Zimmermädchens wie leblos auf dem Bett, aber die kraftvolle Penetration Nadjas durch Claus belebt ihn, und Cleo beginnt ihn 'zuzureiten', überläßt ihn im Finale dem Zimmermädchen. Unersättlich vergnügen sich Nadja und Cleo mit ihren Freunden den Rest der Nacht, bis diese 'einfach nicht mehr konnten'. Allgemeine Erschöpfung am Morgen. Nadja und ihr Vater unterhalten sich. Sie ermuntert ihn, auf Stimulierung durch junge Mädchen einzugehen, bei seinem Alter unbedingt zugreifen. Entgegen seinen Bedenken besteht sie darauf, bei allen Gelegenheiten 'richtig ausfliedeln' zu können, wozu eine 'verlogene Gesellschaft' geradezu verpflichtete. auch die Mutter habe das Recht, sich auszuleben, da er sie nicht mehr befriedige. Die Jugend habe ein Recht auf Genuß 'bis zum letzten Tropfen'.

Dies sei besser als Alkohol oder Drogen. Als Cleo Nadjas Vater entführt, eilt Nadja zu Claus, sicher, von ihm 'in den siebten Himmel' geführt zu werden (110-128)."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS insbesondere der Kunstvorbehalt wurde nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Da der Roman das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriff anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhalten, genau die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüber hinausgehende Aussage beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der sittlichen schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

